

Gesetze und Gerichte

Winfried Möller, Staufenberg

Vorläufige Untersagung der Beschäftigung von Kita-Mitarbeiterinnen

VG Göttingen, Beschluss vom 3.11.2022, 2 B 211/22, openjur.de

Die hier zu besprechende, sowohl in prozess- als auch materiellrechtlicher Hinsicht außergewöhnliche und interessante Entscheidung des VG Göttingen betrifft Fragen des Umgangs mit Beschäftigten einer Kindertagesstätte, die verletzender Übergriffe gegenüber betreuten Kindern beschuldigt werden. Sie nimmt dabei Klarstellungen im Dreiecksverhältnis von betreuten Kindern beziehungsweise ihren Eltern, dem Träger der Kindertageseinrichtung sowie der Erlaubnisbehörde vor.

I. Sachverhalt

Antragsteller sind fünf Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren, die die Tageseinrichtung besuchen, und deren Eltern, Antragsgegner ist der nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde zuständige überörtliche Träger. Sogenannte Beigeladene sind zum einen der kirchliche Träger (Beigeladene zu 1.), zum anderen die beschuldigten Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte (Beigeladene zu 2. und 3.).

Die Antragsteller begehren im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO die Untersagung der Tätigkeit der Beigeladenen zu 2. und 3. in der Kindertagesstätte durch den Antragsgegner.

Dem Verfahren liegt folgender (zusammengefasster) Sachverhalt zugrunde:

Im Juli 2022 wurde dem Antragsgegner durch Mitteilung der Polizei die Strafanzeige einer ehemaligen Mitarbeiterin der in Rede stehenden Kindertagesstätte gegen die Beigeladenen zu 2.

und 3., die gemeinsam in einer Krippengruppe arbeiteten, wegen Kindesmisshandlung gemäß § 225 StGB bekannt. In dieser Gruppe sollten sie die Kinder laut Strafanzeige zur Nahrungsaufnahme gezwungen, fixiert und bei einem unangemessenen Verhalten zur Strafe für etwa 20 bis 30 Minuten allein im Waschraum oder im Flur eingesperrt haben.

Aufgrund der mitgeteilten Vorwürfe fand am 18.07.2022 eine unangekündigte örtliche Prüfung in der Einrichtung durch den Antragsgegner statt, bei der verschiedene Mängel festgestellt wurden. Am 19.07.2022 teilte die Beigeladene zu 1. dem Antragsgegner mit, dass die Beigeladenen zu 2. und 3. bis auf Weiteres von ihren Tätigkeiten freigestellt würden. Mit Bescheid vom 29.07.2022 gab der Antragsgegner der Beigeladenen zu 1. als nachträgliche Auflagen zur Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte unter anderem auf, unter Hinzuziehung externer fachlicher Beratung bis spätestens zum 31.01.2023 eine aktualisierte Einrichtungskonzeption und bis spätestens zum 31.07.2023 ein Konzept zum Schutz vor Gewalt zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder in der Einrichtung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 06.09.2022 teilte die Beigeladene zu 1. dem Antragsgegner mit, dass die Freistellung der Beigeladenen zu 2. und 3. und zusätzlicher Personalmangel zu erheblichen Einschränkungen des Betreuungsumfangs in der Kindertagesstätte geführt hätten. Angesichts des voraussichtlich noch mehrere Monate dauernden Ermittlungsverfahrens beabsichtige sie, die Mitarbeiterinnen wieder in der Kindertagesstätte einzusetzen und durch verschiedene Maßnahmen sicherzustellen, dass sie nicht in der Mittagessen-Situation beziehungsweise generell im Krippenbereich und nur unter ständiger Begleitung von langjährig erfahrenen Mitarbeitenden voneinander getrennt arbeiten würden.

Nachdem die Antragsteller davon durch ein Schreiben der Beigeladenen zu 1. vom 26.09.2022, ihnen zugegangen am 27.09.2022, von der geplanten Weiterbeschäftigung der Beigeladenen zu 2. und 3. erfahren hatten, beantragten sie am 29.09.2022 beim Antragsgegner, die Wiedereinsetzung der Beigeladenen zu 2. und 3. zumindest bis zum Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen beziehungsweise ihre Beschäftigung zumindest für erzieherische Tätigkeiten im Wege einer nachträglichen Auflage zur Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte zu untersagen. Zur Begründung führten sie aus, die vorliegenden Erkenntnisse rechtfertigten die Annahme, dass die Mitarbeiterinnen nicht die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung besäßen. Es sei zu befürchten, dass es im Fall ihrer Wiedereinsetzung erneut zu Misshandlungen der Kinder kommen würde. Zudem bestehe die konkrete Gefahr, dass die Kinder durch ein Aufeinandertreffen mit den Mitarbeiterinnen retraumatisiert würden.

Bereits mit Bescheid vom 26.09.2022 hatte der Antragsgegner der Beigeladenen zu 1. eine nachträgliche Auflage zur Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII erteilt. Mit weiterem Bescheid vom 30.09.2022 wurde diese Auflage wie folgt gefasst:

»1. Die von dem Ermittlungsverfahren betroffenen Mitarbeiterinnen, Frau AD. und Frau AE., dürfen bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens gegen ihre Personen nicht mehr unbegleitet in der Arbeit mit Kindern eingesetzt werden. Die ständige Anwesenheit mindestens jeweils einer weiteren Fachkraft gem. § 9 NKitaG ist sicherzustellen. Ein Einsatz der von dem Ermittlungsverfahren betroffenen Mitarbeiterinnen erfolgt ausschließlich getrennt voneinander in Gruppen, in denen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gefördert werden (Kindergartengruppen).«

In der Begründung des Bescheids heißt es unter anderem, die Auflage sei angemessen. Ein mil-

deres Mittel als der eingeschränkte Einsatz der Beigeladenen zu 2. und 3. sei nicht ersichtlich. Von einer vollständigen Tätigkeitsuntersagung der Beigeladenen zu 2. und 3. bis zur Aufklärung des Sachverhalts werde vor dem Hintergrund des vorgetragenen Personalmangels und zur Sicherstellung des Anspruchs auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 20 NKitaG Abstand genommen.

Am 30.09.2022 haben die Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel gestellt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Beigeladenen zu 1. vorläufig bis zum Eintritt der Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung durch eine nachträgliche Auflage zur Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte zu untersagen, die Beigeladenen zu 2. und 3. in der Kindertagesstätte wiedereinzusetzen,

Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, zwei Erzieherinnen und ein Erzieher hätten im Rahmen ihrer Zeugenaussage bei der Polizei bekundet, dass die von den Beigeladenen zu 2. und 3. betreuten Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren von diesen misshandelt worden seien.¹

Der Antragsgegner, die Erlaubnisbehörde, macht geltend, bei den §§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und 48 SGB VIII handele es sich um Ermessensvorschriften. Im vorliegenden Fall kämen mehrere Entscheidungsalternativen in Betracht, sodass es an einer Ermessensreduzierung auf null und damit an der Antragsbefugnis der Antragsteller fehle. Auch ein Anordnungsanspruch sei zu verneinen. Er habe der Beigeladenen zu 1. für die Zeit bis zum Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens mehrere Auflagen erteilt, durch die das Wohl der Kinder auch bei einem weiteren erzieherischen Einsatz der Beigelade-

¹ Wegen der recht umfangreichen Einzelheiten hinsichtlich der Maßnahmen gegenüber den betreuten Kindern muss auf die in der Entscheidung (dort Rn. 14 ff.) wiedergegebene Darstellung verwiesen werden.

nen zu 2. und 3. in der Einrichtung sichergestellt werde. Die Maßnahmen seien angemessen und stellten sicher, dass der gesetzliche Anspruch auf Förderung der anderen Kinder in der Einrichtung wahrgenommen werden könne. Aufgrund des bestehenden Personalmangels sei der Weiterbetrieb der Kindertagesstätte während der Freistellung der Beigeladenen zu 2. und 3. nur unter Einschränkung der Betreuungszeiten möglich gewesen. Auch berücksichtigten die gewählten Auflagen das Recht der Beigeladenen zu 2. und 3. auf Berufsausübung und das Recht der Beigeladenen zu 1., ihre Einrichtung nach eigenen Vorstellungen zu betreiben. Der Antragsgegner habe danach durch die gewählten Auflagen weder seine Ermessensgrenzen überschritten noch von seinem Ermessen keinen Gebrauch gemacht. Eine sogenannte Ermessensreduzierung auf null liege nicht vor.

II. Entscheidungsgründe und Stellungnahme

Das Verwaltungsgericht hat dem Antragsgegner, der Aufsichtsbehörde, im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Träger der Tageseinrichtung die Beschäftigung der Beigeladenen zu 2. und 3. in der Kindertagesstätte vorläufig bis zum Abschluss der gegen die Beigeladenen zu 2. und 3. durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen durch eine sofort vollziehbare nachträgliche Auflage zur Betriebserlaubnis zu untersagen.

Welche waren die entscheidungserheblichen Fragen und wie wurden sie vom Gericht beschieden?

1. Zulässigkeit des Antrags

Unsicher und vom Antragsgegner bestritten war bereits, ob die Antragsteller überhaupt befugt waren, ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte gerichtlich geltend zu machen. Denn die für ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde als Ermächtigungsgrundlage in Betracht kommende Vor-

schrift des § 45 SGB VIII² betrifft auf den ersten Blick ausschließlich das Verhältnis der Aufsichtsbehörde zum Träger einer Einrichtung, nicht aber das Verhältnis zu deren Nutzern.

Zu Recht stellt das Gericht insoweit fest, dass – was im Übrigen im Polizeirecht völlig selbstverständlich ist – dies nicht dazu führe, dass die Behörde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ausschließlich von Amts wegen tätig wird und Dritte, wie beispielsweise die Nutzer der Einrichtung oder die in ihr Beschäftigten, keine eigenen Ansprüche beziehungsweise Antragsrechte hätten. Hier hätten die Antragsteller die Verletzung von Grundrechten, namentlich des Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), ihrer persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und ihrer Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) beziehungsweise die Eltern eine Beeinträchtigung ihres Erziehungsrechts (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) geltend gemacht. Unerheblich für die Frage der Antragsbefugnis sei entgegen dessen Auffassung, dass ein Einschreiten des Antragsgegners sowohl nach § 45 Abs. 4 als auch nach § 48 SGB VIII in dessen Ermessen stehe. Bei Ermessensentscheidungen bestehe ein subjektives Recht, wenn bei der Ermessensausübung auch die Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen seien.

Dieser Auffassung des VG ist im Ergebnis zuzustimmen. Nicht an- und ausgesprochen wird allerdings der entscheidende Punkt dieser Argumentation: Ein Einschreiten kann von Betroffenen nur dann verlangt und erforderlichenfalls gerichtlich erzwungen werden, wenn die Ermächtigungsgrundlage, hier § 45 SGB VIII, auch

2 Bereits im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags scheidet das Verwaltungsgericht den naheliegenden § 48 SGB VIII, der eine Tätigkeitsuntersagung regelt, als Grundlage für ein Einschreiten aus, da diese Norm nach ihren Voraussetzungen (Feststellung der mangelnden Eignung) und Rechtsfolgen nicht auf vorläufige, sondern auf abschließende Maßnahmen ausgerichtet sei. Hieran kann man Zweifel haben (vgl. dazu Praxiskommentar SGB VIII/Möller, 3. Aufl., 2023, § 48 Rn. 3). Die Frage bedarf hier indes keiner abschließenden Klärung.

ihrem Interesse zu dienen bestimmt ist und ihnen damit subjektive Rechte verleiht. Ist das der Fall, besteht zumindest ein Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens.

Unter Anlegung dieses Maßstabs kann kein Zweifel daran bestehen, dass § 45 SGB VIII auch, ja vor allem dem Schutz der in Tageseinrichtungen betreuten Kinder dient.³ § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII bringt dies sogar in seinem Wortlaut (»Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen«) deutlich zum Ausdruck. Dass dieses mit gleicher Sicherheit hinsichtlich des elterlichen Erziehungsrechts gesagt werden kann, erscheint zweifelhaft, soll aber hier nicht vertieft werden.

2. Begründetheit des Antrags

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung konnte nur erfolgreich sein, wenn die Antragsteller einen Anspruch auf das Einschreiten des Antragsgegners durch vorübergehende Untersagung der weiteren Tätigkeit der beigeladenen Kita-Mitarbeiterinnen haben (sogenannter Anordnungsanspruch).

Als Anspruchsgrundlage für dieses Begehren kommt nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nur § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII in Betracht. Nach dieser Vorschrift können durch die Aufsichtsbehörde »zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen« »nachträgliche Auflagen erteilt werden«. Die Erteilung nachträglicher Auflagen steht nach dem eindeutigen Wortlaut (»können«) der Norm im Ermessen der Aufsichtsbehörde.

Dem auf die vorläufige Untersagung der Weiterbeschäftigung der Beigeladenen zu 2. und 3. in der Kindertagesstätte gerichtete Antrag konnte also nur stattgegeben werden, wenn dieses eingeräumte Ermessen im vorliegenden Fall so stark

reduziert war, dass nur das Beschäftigungsverbot geeignet ist, die aufgrund des bestehenden Verdachts befürchtete künftige Beeinträchtigung des Kindeswohls abzuwenden (sogenannte »Ermessensreduzierung auf null«). Dies ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts der Fall.

Allerdings hatte der Träger der Tageseinrichtung die beschuldigten Mitarbeiterinnen zunächst freigestellt, dann aber deren Weiterbeschäftigung angekündigt, weil die Freistellung und zusätzlicher Personalmangel zu erheblichen Einschränkungen des Betreuungsumfangs in der Kindertagesstätte geführt hätten und das strafrechtliche Ermittlungsverfahren noch mehrere Monate dauern könne, worauf der Antragsgegner mit der oben wiedergegebenen Auflage reagierte.

Diese ist nach Auffassung des Gerichts allerdings nicht ausreichend, um eine mögliche Beeinträchtigung des Kindeswohls der Antragsteller durch Handlungen der Beigeladenen zu 2. und 3. sicher auszuschließen. Dieses Ziel sei jedoch angesichts des Gewichts der berührten Rechtsgüter der Antragsteller alternativlos und könne nur durch den Ausschluss der Mitarbeiterinnen (zunächst) bis zum Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen erreicht werden. Dagegen könne die vom Antragsgegner erteilte Auflage das Risiko nicht mindern, dass die Beigeladenen zu 2. und 3. wiederum Zugriff auf die betroffenen Kinder erhalten, sodass sie zur Gewährleistung des Kindeswohls nicht geeignet sei.

Das gelte insbesondere für die darin enthaltene Vorgabe, dass die Beigeladenen zu 2. und 3. »nicht mehr unbegleitet in der Arbeit mit Kindern eingesetzt werden« und »die ständige Anwesenheit mindestens jeweils einer weiteren Fachkraft« sicherzustellen sei.

Dazu führt das Gericht aus:

»Nachdem die Beigeladene zu 1. zunächst selbst entschieden hatte, die Mitarbeiterinnen vorläufig nicht mehr zu beschäftigen,

³ Vgl. zum Schutzzweck des § 45 SGB VIII PK-SGB VIII/Möller, § 45 Rn. 1.

hat sie dem Antragsgegner durch Schreiben vom 06.09.2022 mitgeteilt, sie beabsichtige die Beigeladenen zu 2. und 3. wieder einzusetzen. Neue Erkenntnisse zu den gegen die Mitarbeiterinnen erhobenen Vorwürfen hatte sie nach eigenem Bekunden in der Zwischenzeit nicht gewonnen. Der Grund für den erneuten Einsatz in der Kindertagesstätte lag laut Inhalt des Schreibens vielmehr allein in einem erheblichen Personalmangel, der zu einer Einschränkung des Betreuungsumfangs in der Einrichtung geführt hatte. Hierbei handelte es sich nicht ausschließlich um einen durch die Freistellung der Beigeladenen zu 2. und 3. hervorgerufenen, sondern nach der Darstellung des Beigeladenen zu 1. darüber hinaus um »zusätzlichen« Personalmangel, der laut Schilderung der Anzeigerstatterin auch schon zuvor in erheblichem Maß vorhanden gewesen sein soll. Die Kammer hat keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Personallage bis heute wesentlich verbessert hat; die häufigen Presseäußerungen zu den Personalproblemen in niedersächsischen Kindertagesstätten sprechen eher gegen eine solche Verbesserung. Angesichts dessen wird es im Alltag der Einrichtung der Beigeladenen zu 1. schwerlich möglich sein, die Beigeladenen zu 2. und 3. während ihrer Tätigkeit lückenlos zu beaufsichtigen. Dies gilt unter anderem auch für die kaum praktikable Anweisung der Kindergartenleiterin, im Fall von begleiteten Toilettenbesuchen der Kinder jeweils telefonisch eine dritte Kraft herbeizurufen. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass in den nächsten Wochen und Monaten Situationen eintreten, in denen die Kindergartenleitung zur Gewährleistung der Aufsicht gezwungen ist, die Beigeladenen abweichend von dem vorgelegten Personalplan einzusetzen, oder deren lückenlose Beaufsichtigung nicht durchgängig eingehalten wird.«

Es resümiert unter Hinweis auf weitere in der Kindertagesstätte festzustellende Mängel hinsichtlich Konzeption, Anleitung und Fortbildung

der Mitarbeiterinnen (Rn. 49 f. der Entscheidung):

»All dies weckt Zweifel daran, dass die ohnehin nur schwer zu überwachenden Auflagen über längere Zeit hinweg eingehalten werden. Ein vorläufiges Tätigkeitsverbot ist demgegenüber leicht zu überwachen und schließt eine Kindeswohlgefährdung durch die betroffenen Mitarbeiterinnen ohne Weiteres aus. Andere mögliche Auflagen, die dies unter Berücksichtigung des hohen Gewichts der zu schützenden Grundrechte der Antragsteller in ebenso wirksamer Weise gewährleisten, hat der Antragsgegner nicht mitgeteilt und sind für das Gericht nicht ersichtlich. Dies hat zur Folge, dass das im Rahmen von § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auszuübende Ermessen des Antragsgegners dahingehend reduziert ist, dass die Antragsteller die Anordnung eines vorläufigen Tätigkeitsverbots beanspruchen können.«

Damit erteilt das Gericht der gerade in der jugendhilferechtlichen Literatur weit verbreiteten Ansicht, im Interesse geringer Eingriffsintensität und zur Wahrung der »Verhältnismäßigkeit« gegenüber den Trägern möglichst von Verboten abzusehen und Missstände durch Beratung und gegebenenfalls Auflagen zu beheben (vgl. § 45 Abs. 6 SGB VIII), eine Absage.

Auch die Eilbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung (sogenannter Anordnungsanspruch) bejaht das Gericht, da es den Antragstellern angesichts der im Fall der Weiterbeschäftigung der Beigeladenen zu 2. und 3. nicht auszuschließenden Gefährdung ihrer Grundrechte nicht zuzumuten sei, den Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten. Dieses würde möglicherweise erst nach Jahren Klarheit schaffen.

3. Befristung und sofortige Vollziehung

Das Verwaltungsgericht hat die Wirksamkeit der einstweiligen Anordnung bis zum Abschluss der

gegen die Beigeladenen zu 2. und 3. durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen befristet, weil nicht auszuschließen sei, dass dann weitere Erkenntnisse vorlägen, die eine neue Bewertung des Sachverhalts ermöglichten beziehungsweise erforderten.

Schließlich hat das Gericht dem Antragsgegner aufgegeben, die Beschäftigung der Beigeladenen zu 2. und 3. durch eine »sofort vollziehbare nachträgliche Auflage« zur Betriebserlaubnis zu untersagen. Dieser ist also verpflichtet, die sofortige Vollziehung der Auflage, bei der es sich um einen selbstständigen Verwaltungsakt handelt, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen. Damit wird verhindert, dass der Träger der Tageseinrichtung als Adressat der Auflage durch bloßes Einlegen eines Widerspruchs deren Wirksamwerden verhindert.

4. Fazit

Nach der auf dem Gebiet der Einrichtungsaufsicht üblichen Prozesskonstellation stehen sich Einrichtungsträger und Erlaubnisbehörde gegenüber: Der Träger setzt sich gegen von ihm als rechtswidrig erachtete Maßnahmen (Versagung oder Beschränkung der Betriebserlaubnis, Auflagen, Tätigkeitsverbote) der Erlaubnisbehörde gerichtlich zur Wehr.

Dagegen liegt dem vorliegenden Beschluss des VG Göttingen eine gänzlich andere Konstellation zugrunde: Kinder als Nutzer einer Kindertagesstätte beziehungsweise ihre Eltern – hinsichtlich der Nutzer/-innen oder Bewohner/-innen anderer erlaubnispflichtiger Jugendhilfeeinrichtungen würde nichts anderes gelten – wollen das Tätigwerden, das Einschreiten der dazu nicht bereiten Erlaubnisbehörde gegen den Träger der Einrichtung gerichtlich erzwingen. Der Beschluss zeigt auf, dass dies grundsätzlich möglich ist, die Nutzer also nicht darauf verwiesen sind, ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde von Amts wegen tatenlos abzuwarten oder ein solches allenfalls

»anzuregen«. Sie sind befugt, ein Einschreiten zu beantragen und gegen die Untätigkeit der Erlaubnisbehörde gerichtlich – auch im Wege eines Eilverfahrens – vorzugehen.

Der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Göttingen ist in der Begründung im Wesentlichen, im Ergebnis dagegen einschränkungslos zuzustimmen.

Sie besticht durch die Konsequenz, mit der sie dem Kindeswohl in Tageseinrichtungen absoluten Vorrang einräumt. Dabei lässt es sich auch nicht von dem schlitzohrigen Argument des Antragsgegners irritieren, eine Freistellung der beschuldigten Mitarbeiterinnen gefährde den gesetzlichen Anspruch der anderen Kinder auf Förderung in der Einrichtung, da sie nur unter Einschränkung der Betreuungszeiten möglich sei. Ebenso wenig akzeptiert es das Vorbringen des Antragsgegners, die von ihm gewählte Auflage berücksichtige das Recht der Beigeladenen zu 2. und 3. auf Berufsausübung und das Recht der Beigeladenen zu 1., ihre Einrichtung nach eigenen Vorstellungen zu betreiben.

Weder die gesetzlich einschränkbare Berufsausübungsfreiheit noch eine kirchliche Autonomie (»nach eigenen Vorstellungen«) vermögen Träger von Einrichtungen oder Erlaubnisbehörden von verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben zu dispensieren. □

Prof. Dr. Winfried Möller
i. R.
Pfingstkopfweg 32
35460 Staufenberg
winfried.moeller@hs-
hannover.de

